

Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Die Obwaldner Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) vermietet in ihren Tresoranlagen Schrankfächer gemäss den Regelungen im einzelnen Mietvertrag und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Mietdauer

Der Mietvertrag kann auf eine feste Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Ist der Mietvertrag auf eine feste Zeitdauer abgeschlossen worden und hat der Mieter das Schrankfach am letzten Tag des Mietverhältnisses nicht geräumt und die Schlüssel der Bank nicht zurückgegeben, so gilt der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit weiter.

Einen unbefristeten Mietvertrag können die Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf einen beliebigen Werktag kündigen.

2. Mietzinsen

Die Mietzinsen sind nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank im Voraus zu entrichten. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifs vor.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit werden zuerst die Mietzinsen für das angebrochene Kalenderjahr, danach wird jeweils ein Jahresmietzins in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter werden keine Mietzinsen zurückerstattet.

Bei Kündigung durch die Bank hat der Mieter Anspruch auf Rückvergütung vorausbezahlter Mietzinsen für die noch nicht abgelaufene Mietdauer.

Die Bank ist berechtigt, die Mietzinsen (zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils aktuell geltenden Mehrwertsteuersatz) jeweils dem Belastungskonto des Mieters zu belasten.

3. Inhalt des Schrankfaches

Das Schrankfach dient ausschliesslich zur Aufbewahrung von Wertsachen, wie Wertpapiere, Geldsorten, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände und Dokumente. Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Schrankfaches entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt, in Gegenwart des Mieters eine Prüfung der deponierten Gegenstände vorzunehmen, wobei Einsichtnahme in einzelne Schriftstücke ausgeschlossen ist.

4. Versicherung des Schrankfachinhalts

Anzahl, Art, Umfang, Wert und Zustand der Wertsachen, die der Mieter im Schrankfach aufbewahrt, sind der Bank nicht

bekannt. Es ist folglich Sache des Mieters, den Inhalt des Schrankfaches gegebenenfalls angemessen zu versichern.

5. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Bank verschliesst, sichert und bewahrt die Tresoranlagen mit der gleichen Sorgfalt, wie die für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte dienenden Räume.

Sie haftet für jeden Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Sorgfaltspflicht entstehen sollte. Eine weitergehende Haftpflicht übernimmt sie nicht. Insbesondere haftet sie nicht für einen Qualitätsverlust der aufbewahrten Wertsachen wegen atmosphärischer oder magnetischer Einflüsse, Dunkelheit und Luftfeuchtigkeit.

Ausgeschlossen ist die Haftung der Bank zudem in Fällen höherer Gewalt.

Ebenfalls übernimmt die Bank keine Haftung für allfällige Schäden im Zusammenhang mit Abhandenkommen, Missbrauch, Fälschungen des Schlüssels.

6. Miete durch mehrere Personen

Mieten zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Schrankfach, so hat unter Vorbehalt einer anderen vertraglichen Abmachung jeder Mieter einzeln das Verfügungsrecht über das Schrankfach.

Jeder Mieter haftet der Bank gegenüber solidarisch für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag.

7. Miete durch juristische Personen

Bei Miete durch juristische Personen und Personenverbindungen sind der Bank durch die zuständigen Organe die verfügungsberechtigten Vertreter zu bezeichnen. Jeweilige Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

8. Vollmacht

Die Verfügung über das Schrankfach durch Dritte setzt eine schriftliche Vollmacht des Mieters voraus. Vollmachtsformulare sind bei der Bank erhältlich und nach der Unterzeichnung bei ihr zu hinterlegen.

9. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gemäss Basisvertrag gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen auch für das Schrankfach.

Anders lautende Vereinbarungen bedürfen einer separaten, schriftlichen Vollmacht bzw. Zeichnungsregelung.

10. Todesfall Schrankfachmieter

Verstirbt der Schrankfachmieter und hat die Bank Kenntnis davon, so kann die Bank zusammen mit dem Bevollmächtigten, der vom Mieter bereits vor seinem Ableben entsprechend bevollmächtigt worden ist (nicht Erbenvollmachten oder Willensvollstrecker) das Schrankfach gemeinsam öffnen und ein Inventar über den Inhalt des Schrankfaches erstellen. Eindeutig werthaltige Gegenstände (z. B. Gold, Schmuck etc.) und Unterlagen (z. B. Aktien, Bargeld etc.) dürfen dem Bevollmächtigten nicht ausgehändigt werden. Das Inventar wird von der Bank und vom Bevollmächtigten gemeinsam unterzeichnet. Das unterzeichnete Inventar wird bei der Bank abgelegt. Eine Kopie ist für die Erben des Schrankfachmieters bestimmt.

11. Untermiete

Die Untermiete und die Übertragung der Miete auf Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Schlüssel

Für jedes Schrankfach bestehen zwei Schlüssel, die dem Mieter ausgehändigt werden. Der Mieter ist für die ihm übergebenen Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust eines oder beider Schlüssel ist die Bank umgehend darüber zu orientieren. Die Bank veranlasst auf Kosten des Mieters die Änderung des Schlosses, die Anfertigung neuer Schlüssel sowie nötigenfalls die gewaltsame Öffnung des Schrankfaches im Beisein des Mieters, einer von ihm bevollmächtigten Person oder einer von der Bank beigezogenen Urkundsperson.

Bei Schrankfächern mit technischen Systemen zur Selbstlegitimation (z. B. biometrische Systeme, PIN-Code) gelten bei Verlust der Nachweise für die Selbstlegitimation dieselben Regelungen. Die eigenständige Anfertigung von Ersatzschlüsseln ist untersagt.

13. Zugriff und Legitimation

Die Tresoranlage steht unter Doppelverschluss der Bank und des Mieters. Der Zutritt zum Schrankfach ist während den üblichen Banköffnungszeiten möglich. Der Mieter bzw. eine bevollmächtigte Person hat einen Schlüssel vorzuweisen. Zudem prüft die Bank eine Unterschriftenprobe durch Vergleich mit der bei ihr hinterlegten Unterschrift. Bei Unterschriftenfälschung haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

Bei Schrankfächern mit technischen Systemen zur Selbstlegitimation (z. B. biometrische Systeme, PIN-Code) gilt gegenüber der Bank jede Person als zutrittsberechtigt, die sich selber legitimieren kann, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um den Mieter bzw. eine bevollmächtigte Person handelt. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine weitergehende Prüfung der Legitimation vorzunehmen. Bei Fälschung, Manipulation etc., des technischen Systems haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

14. Schrankfachsperre

Auf ausdrückliches Begehren des Mieters sperrt die Bank

das Schrankfach mit sofortiger Wirkung. Die Sperre kann nur während den üblichen Öffnungszeiten der Bank verlangt werden.

Die Bank ihrerseits behält sich das Recht vor, die Zutrittsmöglichkeit mittels Selbstlegitimation jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Zudem kann sie das Schrankfach aus wichtigen Gründen jederzeit sperren.

15. Hinterlegung der Schlüssel

Die Schlüssel können auf Wunsch des Mieters gegen eine zusätzliche Gebühr bei der Bank deponiert werden. Dazu ist ein separater, schriftlicher Hinterlegungsvertrag abzuschliessen.

16. Rückgabe der Schlüssel

Die Schlüssel sind bei Beendigung des Mietvertrages zurückzugeben. Fehlt ein Schlüssel oder ist er defekt, so ersetzt die Bank auf Kosten des Mieters das Schloss und die Schlüssel.

17. Schrankfachöffnung und -verwertung

Kommen der Mieter oder seine Rechtsnachfolger der Aufforderung zur Rückgabe der Schlüssel bei Beendigung des Mietvertrages oder zur Zahlung ausstehender Ansprüche aus dem Mietverhältnis nicht innert einer Frist von 30 Tagen nach, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach unter Beizug einer Urkundsperson auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und sich aus der freihändigen Verwertung des Schrankfachinhalts für ihre Ansprüche bezahlt zu machen. Ein allfälliger Rest wird dem Mieter zur Verfügung gehalten oder gerichtlich hinterlegt.

Bei jeder Öffnung wird von der Urkundsperson ein Inventar des Schrankfachinhalts aufgenommen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Mieters mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Sarnen, ebenso Betreibungsort und Erfüllungsort für Mieter ohne Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Mieter bei der zuständigen Behörde bzw. beim zuständigen Gericht seines Sitzes bzw. Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag mit den Basisdokumenten.

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit abzuändern.

Die Bedingungen werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.